

ZH_OBERGERICHT SB110481 vom 19. Juli 2012

ZH Obergericht, 2012-07-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110481

FR: ZH_OBERGERICHT SB110481 du 19 juillet 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB110481 del 19 luglio 2012

Erwägungen

E. 4

Sanktion

- 79 -

E. 4.1

Vorbemerkungen

E. 4.2

Strafrahmen Bei der Festsetzung des abstrakten Strafrahmens ist vom Tatbestand des Menschenhandels im Sinne von Art. 182 Abs. 1 StGB als schwerstes Delikt aus- zugehen, welcher eine Bestrafung mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vorsieht. Es ist in jedem Fall auch eine Geldstrafe auszusprechen (Art. 182 Abs. 3 StGB). Der abstrakte Strafrahmen erstreckt sich daher von Geldstrafe bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe (Art. 182 Abs. 1 StGB; Art. 40 StGB). Wird eine Freiheitsstrafe ausgesprochen, ist zusätzlich eine Geldstrafe (bis zu 360 Tagessätzen zu Fr. 3'000.--) auszufällen. Nachdem das ordentliche Höchstmass der Freiheitsstrafe beim Tatbestand des Menschenhandels bereits erreicht ist (Art. 40 StGB), können sich die Straf- schärfungsgründe der Deliktsmehrheit und der mehrfachen Tatbegehung (Art. 49 Abs. 1 StGB) nicht mehr auf den Strafrahmen auswirken. Andere Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe sind nicht ersichtlich.

E. 4.3

Allgemeine Prinzipien der Strafzumessung Die Vorinstanz hat die allgemeinen Prinzipien der Strafzumessung in ihrem Ent- scheid korrekt dargelegt. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann darauf ver- wiesen werden (Urk. 95 S. 53-55; § 161 GVG/ZH). Ergänzend sei einzig auf die einschlägigen Entscheide des Bundesgerichts hingewiesen (BGE 136 IV 55 E.5.4.; Entscheide des Bundesgerichts 6B_323/2010 vom 23. Juni 2010 E. 2, 6B_865/2009 vom 25. März 2010 und 6B_238/2009 vom 8. März 2010, je mit Hinweisen).

- 80 -

E. 4.4

Hypothetische Einsatzstrafe für das schwerste Delikt (Menschenhandel)

E. 4.4.1

Tatkomponenten Negativ ins Gewicht fällt, dass der Angeklagte die ärmlichen Verhältnisse der bei- den Geschädigten B._____ und A._____ für sich ausnutzte, um sie in die Schweiz zu locken und dort von ihrem Prostitutionserlös profitieren zu können. Der Vo- rinstanz ist zuzustimmen, dass weiter erschwerend hinzukommt, dass er der Ge- schädigten A._____

vorspielte, gemeinsame Zukunftspläne zu hegen. Bei der Geschädigten B._____ fällt die tagelange Belagerung und Zermürbungstaktik des Angeklagten und insbesondere die sexuellen Übergriffe in D._____ als Mittel, um die Geschädigte gefügig zu machen, negativ ins Gewicht. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist – innerhalb des weiten Strafrahmens – von einer nicht mehr leichten kriminellen Energie auszugehen. Im Falle der Geschädigten A._____ ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Geschädigte bereits in D._____ über Erfahrung in der Prostitution verfügte. In subjektiver Hinsicht handelte der Angeklagte in Bezug auf beide Geschädigten aus rein egoistischen finanziellen Motiven. Das Verschulden im Rahmen des Menschenhandels ist als nicht mehr leicht zu qualifizieren. Für das Tatverschulden ist daher eine Einsatzstrafe von rund 30 Monaten Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe von rund 90 Tagessätzen festzusetzen.

E. 4.5

weitere Delikte

E. 4.5.1

Förderung der Prostitution (Geschädigte B._____ und A._____) In Bezug auf die Geschädigte A._____ kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 95 S. 57; § 161 GVG/ZH). Zu betonen ist, dass dabei deutlich negativ zu Buche schlägt, dass der Angeklagte die Geschädigte A._____ regelmässig schlug, um seine Forderungen durchsetzen zu können und dass er auch mit Gewalt gegenüber der Familie der Geschädigten A._____ drohte. Auch gegenüber der Geschädigten B._____ schreckte er nicht vor Dro-

- 81 - hungen und Einschüchterungen zurück. Beiden Geschädigten gab er die Arbeitszeiten, Orte und die Preise vor, damit er für sich einen möglichst hohen Gewinn erzielen konnte. Beiden Geschädigten nahm er sämtliche Einkünfte aus der Prostitution ab und lebte von diesen Einkünften schmarotzerhaft, ohne selber einer Arbeitstätigkeit nachzugehen. In Bezug auf die Geschädigte B._____ ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese nur rund zwei Tage für den Angeklagten arbeitete und diesbezüglich das Verschulden geringer wiegt. Der Angeklagte liess in skrupelloser Weise Mädchen für sich arbeiten und profitierte in verwerflicher Weise von deren Prostitutionseinkünften. Auch wenn in objektiver Hinsicht die Dauer von rund zwei Tagen bei der Geschädigten B._____ nur sehr kurz war, wurde auch sie in ihrem sexuellen Selbstbestimmungsrecht erheblich eingeschränkt. In subjektiver Hinsicht ist auch hier von direktem Vorsatz und rein egoistischen finanziellen Motiven auszugehen. Die Tatschwere bei der zweifachen Förderung der Prostitution ist insgesamt als keineswegs leicht zu qualifizieren. Im Rahmen des sich bis zu 10 Jahren erstreckenden Strafrahmens des Tatbestandes der Förderung der Prostitution müsste allein für die Förderung der Prostitution zum Nachteil beider Geschädigten aufgrund der Tatkomponente eine Freiheitsstrafe im Bereich von 1 ½ Jahren festgesetzt werden.

E. 4.5.2

Sexuelle Nötigung (Geschädigte B._____) Der Angeklagte zwang die Geschädigte B._____ zweimal ihn oral zu befriedigen und verletzte damit in massiver Weise ihr sexuelles Selbstbestimmungsrecht. Dabei wandte er eine nicht unerhebliche Gewalt an, indem er sie an Nacken und Haaren festhielt und ihren Kopf gegen sein Geschlechtsteil drückte und fixierte. Die Geschädigte war fremd in der Schweiz und kannte hier ausser dem Angeklagten niemanden; sie war daher in gewisser Weise auf diesen angewiesen, was die

Geschädigte zusätzlich verletztlich und wehrlos machte. In subjektiver Hinsicht ist von direktem Vorsatz auszugehen. Das Tatverschulden ist daher als keineswegs leicht einzustufen. Alleine für diese Delikte wäre eine Einsatzstrafe von rund 1 Jahr gerechtfertigt.

- 82 -

E. 4.5.3

Sachbeschädigung und Widerhandlung gegen das Ausländergesetz Die Delikte der Sachbeschädigung und Widerhandlung fallen gegenüber den anderen Delikten nur noch marginal ins Gewicht. Es rechtfertigt sich, die Geld- strafe auf 150 Tagessätze zu erhöhen.

E. 4.5.4

Fazit Tatkomponenten In einer Gesamtbetrachtung der Tatkomponenten und ausgehend von der Einsatzstrafe für die schwersten Delikte (Menschenhandel) von rund 2 ½ Jahren sowie in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB erscheint eine (immer noch theoretische) Strafe von etwa 4 Jahren, verbunden mit einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen (inkl. Sachbeschädigung) der Tatschwere aller Delikte ange- messen.

E. 4.6

Täterkomponenten

E. 4.6.1

Persönliche Verhältnisse Zu den persönlichen Verhältnissen kann zunächst auf die Ausführungen der Vo- rinstanz verwiesen werden (Urk. 95 S. 58; § 161 GVG/ZH). Der Angeklagte wurde per 20. Dezember 2010 aus der Schweiz ausgeschafft und mit einer Einreisesperre belegt. Er lebe nach wie vor in D._____. Seine finanziel- len Verhältnisse seien derart, dass er eine Reise und einen Aufenthalt in der Schweiz nicht finanzieren könne (Urk. 97 und 108). Den persönlichen Verhältnissen sind keine strafzumessungsrelevanten Faktoren zu entnehmen.

E. 4.6.2

Vorstrafen Wie die Vorinstanz korrekt ausführte, weist der Angeklagte in D._____ zwei Vor- strafen auf. Auf diese Ausführungen ist zu verweisen (Urk. 95 S. 58; § 161 GVG/ZH). In der Schweiz ist der Angeklagte im Strafregister nicht verzeichnet (Urk. 96). Die beiden (nicht einschlägigen) Vorstrafen von je sechs Monaten Frei-

- 83 - heitsstrafe wegen Hausfriedensbruch und Diebstahl sind leicht strafe erhöhend zu berücksichtigen.

E. 4.6.2.1

Nachtatverhalten Zum Nachtatverhalten kann grundsätzlich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 95 S. 58f.; § 161 GVG/ZH). Das Geständnis in Bezug auf die Vorwürfe zum Nachteil der Geschädigten A._____ und die - wenn auch späte - Reue sind dem Angeklagten insgesamt leicht strafmindernd anzurechnen. Entgegen der Vorinstanz halten sich die strafe erhöhenden und strafreduzierenden Faktoren in etwa die Waage. Denn das (Teil-) Geständnis fällt nicht etwa „merklich“, sondern nur leicht ins Gewicht. Der Angeklagte hat erst nach Monaten – offenkundig unter dem Eindruck der vorliegenden Beweise – ein Teil- geständnis abgelegt. Von einem Geständnis, welches die Untersuchung massge- blich erleichtert hätte, kann daher nicht die Rede sein. Mit der zu Tage gelegten Reue und dem Angebot, der Staatsanwaltschaft mit Ideen behilflich zu sein,

wollte der Angeklagte wohl eher das Aushandeln eines „Deals“ antönen als echte Reue und Einsicht ins Unrecht seines Tuns dokumentieren.

E. 4.6.3

Weitere Komponenten Die längere Dauer der beiden gerichtlichen Verfahren, welche das Beschleunigungsgebot zwar ritzte, rechtfertigt beim Angeklagten keine Reduktion der Strafe, da der Angeklagte - anders als bei den Angeklagten F._____ und GB._____ - das hiesige Gefängnis weit früher verlassen konnte und daher deutlich weniger lang mit der Ungewissheit des Ausgangs des Strafverfahrens konfrontiert war.

E. 4.7

Strafe

E. 4.7.1

Freiheitsstrafe Unter Berücksichtigung sämtlicher strafzumessungsrelevanten Faktoren erscheint eine Strafe von 4 Jahren Freiheitsstrafe dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen.

- 84 -

E. 4.7.2

Geldstrafe, Tagessatzhöhe Der Angeklagte war früher (vor seiner Tätigkeit als Zuhälter) erwerbstätig und in der Lage, seinen Lebensunterhalt zu finanzieren (vgl. Prot. I S. 9 f.; Urk. 21/2 S. 2). Zudem ist der Angeklagte ohne Weiteres in einem Alter, in welchem es nicht aussichtslos ist, wieder eine Arbeitsstelle zu finden (vgl. BGE 134 IV 60 E. 6.1. und 6.3.). Es rechtfertigt sich daher, den Tagessatz auf Fr. 30.-- festzusetzen. Es ergibt sich eine Geldstrafe von 150 Tagessätzen à Fr. 30.--.

E. 4.8

Haft Der Angeklagte wurde am 18. August 2008, 22.45 Uhr, verhaftet (Urk. 20/2) und befand sich ununterbrochen in Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft, bis er per 20. Dezember 2010 aus der Schweiz ausgeschafft wurde (Urk. 97). Dem Angeklagten sind daher insgesamt 854 Tage erstandene Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft an die Strafe anzurechnen.

E. 4.9

Vollzug

E. 4.9.1

Freiheitsstrafe Die heute auszufällende Freiheitsstrafe lässt bereits in objektiver Hinsicht den bedingten oder teilbedingten Strafvollzug nicht zu (Art. 42 und 43 StGB). Die Freiheitsstrafe von 4 Jahren ist daher zu vollziehen.

E. 4.9.2

Geldstrafe Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (6B_681/2011 vom 12. März 2012, E. 3.4) ist bei Delikten, wo eine Freiheitsstrafe zwingend mit einer Geldstrafe zu verbinden ist, nicht ausgeschlossen, dass die Vollzugsform für die Freiheits- und Geldstrafe unterschiedlich ausfallen (zum Beispiel eine teilbedingte Freiheitsstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe). Diese Rechtsprechung betrifft allerdings die Strafzumessung im Bereich eines Grenzwertes zwischen bedingtem/teilbedingtem und unbedingtem Vollzug

(a.a.O.). Bei einer Strafhöhe, die den bedingten

- 85 - oder teilbedingten Vollzug ausschliesst und wo auch die Berücksichtigung der kumulativen Geldstrafe nicht zu einer Schnittstellenproblematik führt, ist von Gesetzes wegen von einer Schlechtprognose auszugehen. Es kann überdies auch nicht gesagt werden, der Vollzug der Freiheitsstrafe führe zu einem Wegfall der Schlechtprognose hinsichtlich der Geldstrafe. Damit ist auch die Geldstrafe (unbedingt) zu vollziehen.

E. 5

Ersatzforderung

E. 5.1

Gemäss dem erstellten Sachverhalt hat der Angeklagte von den Geschädigten B. _____ und A. _____ Gelder aus dem Erlös aus der Prostitution entgegengenommen. Dies hatte er durch seine unter die Förderung der Prostitution subsumierten Handlungen bewirkt. Bei den Geldern handelt es sich somit um durch Straftaten erlangte Vermögenswerte im Sinne von Art. 70 Abs. 1 StGB. Vermögenswerte können vom Gericht eingezogen werden, auch wenn kein entsprechender Antrag der Staatsanwaltschaft vorliegt. Dasselbe gilt für die Festsetzung der Ersatzforderung. Wird keine Ersatzforderung festgesetzt, kann einer geschädigten Person auch nicht die Ersatzforderung zugesprochen werden (Art. 73 Abs. 1 StGB).

E. 5.2

Die Staatsanwaltschaft hat keine Anträge auf Einziehung resp. auf Festsetzen einer Ersatzforderung gestellt (Urk.22/A; Urk. 50; Urk. 120), und die Vorinstanz hat dies ebenfalls unterlassen (Urk. 95).

E. 5.3

Das Obergericht kann nicht im Berufungsverfahren neu auf eine Ersatzforderung des Staates erkennen, würde dem Angeklagten doch eine Instanz verloren gehen.

- 86 -

E. 6

Zivilansprüche

E. 6.1

Allgemeines Das Strafgericht entscheidet auch über die bei ihm geltend gemachten Zivilansprüche der in Art. 2 des Opferhilfegesetzes genannten Personen, wenn es den Angeklagten nicht freispricht oder das Verfahren gegen ihn durch einen Prozessentscheid erledigt. Würde die vollständige Beurteilung der Zivilansprüche einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern, so kann das Strafgericht die Ansprüche nur dem Grundsatz nach entscheiden und das Opfer im Übrigen an das Zivilgericht verweisen. Ansprüche von geringer Höhe beurteilt es jedoch nach Möglichkeit vollständig (§ 193 Abs. 1 und 3 StPO/ZH). In den übrigen Fällen kann das Gericht das Begehren auf den Zivilweg verweisen, wenn ihm auf Grund der Akten und Vorbringen der Parteien kein sofortiger Entscheid über die Zivilansprüche möglich ist (§ 193a StPO/ZH). Gemäss Art. 49 Abs. 1 OR hat derjenige, der in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, grundsätzlich Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist. Gemäss

Absatz 2 dieser Bestimmung kann der Richter anstatt oder neben dieser Leistung auch auf eine andere Art der Genugtuung erkennen. Eine Genugtuung nach Art. 49 OR ist nur geschuldet, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt. Leichte Persönlichkeitsverletzungen bleiben daher ausser Betracht (BGE 120 II 97). In jedem Fall ist somit die (objektive und subjektiv empfundene) Schwere der Persönlichkeitsverletzung genau zu prüfen (BSK OR I- Schnyder Art. 49 N 11). Eine Genugtuung ist dann geschuldet, wenn die Persönlichkeitsverletzung einerseits objektiv als schwer bewertet werden kann und andererseits vom Ansprecher als seelischer Schmerz empfunden wird, somit auch subjektiv als schwer qualifiziert werden kann. Neben der Schwere der erlittenen Unbill hat der Richter auch die Schwere des Verschuldens seitens des Haftpflichtigen und ein Mitverschulden bzw. Selbstverschulden des Geschädigten zu berücksichtigen (vgl. Art. 43 und Art. 44 OR, welche auf die Genugtuung

- 87 - analoge Anwendung finden; Rey, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 4. A., Zürich - Basel - Genf 2008, N 466a ff.).

E. 6.2

Genugtuungsbegehren B. _____

E. 6.2.1

Vor Vorinstanz führte die Geschädigtenvertreterin aus, die Geschädigte B. _____ leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung, einer Depression und einer somatoformen Funktionsstörung des Magens. Dabei stützt sich die Geschädigtenvertreterin auf den Therapiebericht von Frau Dr. L. _____ vom 19.03.2009 (Urk. 8/7) sowie den psychologischen Bericht der Universität ..., ... vom 19.08.2010 und den Arztbericht von Frau Dr. med. K. _____ vom 11.08.2010 (Urk. 53/1 und 53/2). Die Geschädigte B. _____ habe folgende massive Beeinträchtigungen: Schlafstörungen und Alpträume, Flashbacks, in welchen einzelne traumatische Situationen wieder aufleben würden, Depressionen verbunden mit Antriebslosigkeit, verzweifelte Stimmung und Gedanken der Sinnlosigkeit des Lebens. Auch habe die Geschädigte Anfang 2010 wegen Suizidgefahr während zweier Monate stationär in einer psychiatrischen Klinik behandelt werden müssen. Angst und Panikzustände würden die Geschädigte ebenfalls begleiten, dies verstärkt, wenn sie sich mit der Vergangenheit befassen müsse. Geblieben sei auch die Angst, sie könne einer Person aus dem Täterkreis begegnen. Symptome des Vermeidens mit emotionaler Abgestumpftheit würden zum sozialen Rückzug führen. Die Geschädigte könne kaum echte Kontakte zu anderen Menschen aufbauen, ihr Grundvertrauen und ihre Grundsicherheit seien zerstört. Die Geschädigte, welche aufgrund der Gefährdungssituation nicht nach D. _____ zurück könne, fühle sich heimatlos und entwurzelt. Weiter würden nach wie vor somatische Magenschmerzen bestehen. Die Geschädigte müsse oft erbrechen, kippe oft einfach um, falle in Ohnmacht. Das seien psychosomatische Folgen der extremen Gewalt und Bedrohung, welcher die Geschädigte ausgesetzt gewesen sei. Aus all dem sowie dem massiven Verschulden der Täter ergebe sich, dass für die Geschädigte eine hohe Genugtuung gerechtfertigt sei. Insgesamt sei eine Genugtuung von Fr. 80'000.-- gerechtfertigt, welche unter den Täter nach dem Ermessen des Richters aufzuteilen sei. Der Zins sei ab Deliktsbeginn, nämlich ab 8. Januar 2010, zuzusprechen (Urk. 52 S. 12-15).

- 88 - Die Vertreterin der Geschädigten B. _____ führt in ihrer Beanstandungsschrift aus, der Geschädigten B. _____ sei eine angemessene Genugtuung im Sinne der Ausführungen der Vorinstanz zuzusprechen. Von der vor Vorinstanz beantragten Genugtuung von Fr.

80'000.-- würden auf den Angeklagten C._____ Fr. 20'000.-- zuzüglich Zins fallen. Diese Genugtuung sei aufgrund der Schwere der Delikte und des Verschuldens wie auch der Schwere der Beeinträchtigung des Opfers und der übrigen massgebenden Umstände gerechtfertigt (Urk. 85 S. 9). Anlässlich der Berufungsverhandlung präziserte die Geschädigtenvertreterin, dass insgesamt Fr. 60'000.-- Genugtuung verlangt werde unter solidarischer Haftung der Angeklagten C._____, F._____ und GB._____. Die Aufteilung auf die Angeklagten sei dem Gericht überlassen. Der Zins werde ab 8. Januar 2008 verlangt (Prot. II S. 27 und 36).

E. 6.2.2

Eventualiter führte der Verteidiger anlässlich der Hauptverhandlung aus, es seien die Zivilforderungen der Geschädigten B._____ abzuweisen. Aus der Anklageschrift ergebe sich nicht, was für Übergriffe auf die Geschädigte B._____ die Angeklagten GB._____ und F._____ begangen hätten; deren Anteil an einem allfälligen Schaden und allenfalls erlittener immaterieller Unbill könne daher nicht beurteilt werden. Es könne damit auch nicht beurteilt werden, ob und falls ja in welchem Ausmass der Angeklagte C._____ für einen allfälligen Schaden einzu- stehen habe. Weiter sei das Gutachten von Dr. L._____ (Urk. 8/7) sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht unbrauchbar. Soweit sich eine allfällige Schadenersatzforderung darauf abstütze, müsse sie als unbegründet abgewiesen werden (Urk. 56 S. 56f.).

E. 6.2.3

Eine Rechtsprechung zur Höhe einer Genugtuung bei Menschenhandel oder Förderung der Prostitution hat sich noch nicht entwickelt. Selbst im Standardwerk von Hütte/Ducksch/Guerrero (Die Genugtuung, 3. Aufl., Zürich 2005, S. I/93 ff,9.) finden sich keine Beispiele dazu. Es drängt sich auf, als Ausgangspunkt die Zusprechung von Genugtuung bei Vergewaltigung zu nehmen.

- 89 - Genugtuungen für eine Vergewaltigung in Höhe von durchschnittlich Fr. 10'000.-- oder gar weniger erscheinen angesichts des vorsätzlich zugefügten Unrechts, des schweren, nachhaltigen Angriffs auf das Recht sexueller Selbstbestimmung und der erlittenen Angst unangemessen (Hütte/Ducksch/Guerrero, a.a.O S. I/94). Diese Meinung vertraten die genannten Autoren im Jahre 1996. Der neueren bundes- gerichtlichen Rechtsprechung lassen sich die folgenden Beispiele entnehmen: - Genugtuung von Fr. 7'500.- (Vergewaltigung) hält vor Bundesrecht stand (6B_691/2011 vom 1. November 2011, E.4) - Genugtuung von Fr. 10'000.- (Vergewaltigung, versuchte Nötigung) hält vor Bundesrecht stand (6B_354/2011 vom 10. Oktober 2011, E.5) - Genugtuung von Fr. 3'000.- (Vergewaltigung), zugesprochen vom Kantonsgericht Wallis: nicht überprüft (hält vor Bundesrecht stand (6B_912/2009 vom 22. Februar 2010, E.4) - Genugtuung Fr. 30'000.- (mehrfache Vergewaltigung, mehrfache sexuelle Nötigung, mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern, Freiheits- beraubung): hält sich im Rahmen dessen, was für vergleichbare Beein- trächtigungen als bundesrechtskonform beurteilt wurde (6B_795/2009 vom 13. November 2009, E.5.2, unter Hinweis auf Entscheid 6P.94/2006 vom 10. August 2006 E.12.2.3) - Genugtuung von Fr. 10'000.- (Vergewaltigung), zugesprochen vom Obergericht des Kantons Zürich: nicht überprüft (6B_95/2009 vom 1. Mai 2009) Allerdings haben kantonale Instanzen bei Vergewaltigungen höhere Genugtuun- gen zugesprochen, als dies sich in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung abbildet: Zahlen zwischen Fr. 10'000.- und Fr. 30'000.- sind offenkundig üblich geworden (Hütte/Ducksch/Guerrero, tabellarische

Übersicht über die Gerichtsent- scheidung, Genugtuung bei Sexualdelikten Zeitraum 2003 – 2005, Ziff. 30 – 69).

- 90 - Gemäss den genannten Autoren lag die Basisgenugtuung für Vergewaltigungen im Jahre 2004 zwischen Fr. 15'000.-- bis 20'000.- (a.a.O., Bemerkungen zur Nr. 60). Der Eingriff in die sexuelle Integrität ist bei einer Vergewaltigung höher zu gewich- ten als beim Menschenhandel oder der Förderung der Prostitution, und zwar unabhängig davon, ob es sich beim Opfer um eine Prostituierte handelt oder nicht. In die Waagschale zu werfen ist indessen, dass bei den genannten Tat- beständen die Eingriffe in das sexuelle Selbstbestimmungsrecht nicht ganz so gravierend sind wie bei einer Vergewaltigung. Auf der anderen Seite machte der Gesetzgeber von den Strafandrohungen aus gesehen keinen Unterschied zwischen einer Vergewaltigung und der Förderung der Prostitution (Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren, bei der Vergewaltigung mit einem unteren Rahmen von einem Jahr; Art. 190 Abs. 1 StGB und Art. 195 StGB). Allerdings findet sich dann beim Menschenhandel ein Strafrahmen bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe (Art. 182 Abs. 1 StGB). Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass seit der Bezifferung der Basisgenugtuung durch Hütte/Ducksch/Guerrero auf Fr. 15'000.-- bis 20'000.-- einige Jahre vergangen sind. In Abwägung dieser Faktoren, erscheint es gerechtfertigt, die Basisgenugtuung für Menschenhandel und Förderung der Prostitution auf rund je Fr. 20'000.-- fest- zusetzen. Aufgrund der engen und zeitlichen Konnexität des Menschenhandels und der Förderung der Prostitution wäre es vorliegend angemessen, für die beiden Delikte zusammen eine Basisgenugtuung von Fr. 30'000.-- festzulegen. Bei der sexuellen Nötigung würde sich angesichts des unmittelbaren Eingriffs in die körperliche Integrität eine Erhöhung der Basisgenugtuung rechtfertigen.

E. 6.2.4

Der Verteidiger rügte vor Vorinstanz, das psychologische Gutachten von Dr. L. _____ vom 19. März 2009 (Urk. 8/7) sei aus formellen und materiellen Gründen unbrauchbar. In den Akten liegen noch weitere ärztliche Berichte (Urk. 53/1 und 53/2), welche nebst dem Hinweis auf das Gutachten von Dr. L. _____ - welches im Übrigen schon älteren Datums ist - eigene Befunde betreffend die physische und psychische Verfassung der Geschädigten beinhalten. Wie nach- folgend dargestellt, sind diese Berichte für die Beurteilung des Genugtuungs-

- 91 - begehrens ausreichend und es kann auf diese neueren Berichte abgestellt werden. Das Ausmass des Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte bestimmt schlussendlich die im konkreten Fall zuzusprechende Genugtuungssumme. Die strafbaren Hand- lungen der Angeklagten C. _____, F. _____ und GB. _____ hatten bei der Geschä- digten B. _____ gravierende Konsequenzen: Gemäss psychologischem Bericht der Universität ..., ... vom 19. August 2010 sei die Geschädigte vom 21.01.2010 bis 24.03.2010 wegen einer schweren depressiven Episode (ICD-10: F32.2) stati- onär in der psychiatrischen Klinik AD. _____ gewesen. Am 28.04.2010 sei die am- bulante Therapie aufgenommen worden. Bei der Geschädigten seien nach wie vor die Kriterien einer behandlungsbedürftigen posttraumatischen Belastungsstö- rung, einer leichten depressiven Episode und einer leichten somatoformen Funk- tionsstörung im oberen Gastrointestinaltrakt erfüllt. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte und der daraus folgenden psychischen und psychosomatischen Leiden der Geschädigten sind jedoch, wie erwähnt, nicht nur auf das Verhalten des Angeklagten C. _____ alleine, sondern teilweise auch auf die deliktische Tätigkeit der Angeklagten F. _____ und GB. _____ zurückzuföh- ren, welche sich der

Geschädigten B._____ gegenüber ebenfalls des Menschen- handels und der Förderung der Prostitution schuldig gemacht haben. Unter Be- rücksichtigung der Tathandlungen der Angeklagten F._____ und GB._____ sowie dass sich der Angeklagte zusätzlich der mehrfachen sexuellen Nötigung schuldig machte, rechtfertigt es sich, den Angeklagten zu verpflichten, der Geschädigten B._____ eine Genugtuung von Fr. 22'000.-- zuzüglich 5% Zins seit 8. Januar 2008 zu bezahlen. Gründe, welche eine Reduktion der erwähnten Basisgenugtu- ung erfordern würden, liegen nicht vor.

E. 6.3

Genugtuungsbegehren A._____

E. 6.3.1

Die Vorinstanz betrachtete eine Genugtuungssumme von Fr. 10'000.-- in Anbetracht der gesamten Umstände als angemessen und wies das Genugtu- ungsbegehren der Geschädigten im Mehrbetrag ab (Urk. 95 S. 64 und 67).

- 92 -

E. 6.3.2

Der Vertreter der Geschädigten verweist in der Beanstandungsschrift auf die Ausführungen vor Vorinstanz, an welchen er festhält (Urk. 84 S. 2). Vor Vo- rinstanz führte der Geschädigtenvertreter aus, die Fachstelle für Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) halte in einem Bericht fest, dass die Geschädigte auf Grund ihrer labilen psychischen Verfassung, ihrer Stresssymptome und ihrer nervösen Grundstimmung einer Psychotherapie bedürfe. Sie sei wegen ihres sehr jungen Alters im Zeitpunkt der Straftat speziell vulnerabel gewesen. Durch die Täuschung durch eine Person, welcher sie vertraut habe, sei sie traumatisiert worden und habe ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber Mitmenschen entwi- ckelt. Sie sei ein Nervenbündel, oft deprimiert und dann wieder voller Aggressio- nen. Sie habe Schlafprobleme, leide an Alpträumen und wache oft schweiss- gebadet und zitternd auf. Im Alltag lebe sie in ständiger Angst vor möglichen Racheakten bei einer eventuellen Haftentlassung des Angeklagten. Sie sei schreckhaft und nervös und in ständiger Alarmbereitschaft, wie sie es selber beschreibe. Die Beziehung zu Männern sei sehr ambivalent, sie fühle sich zeitweise von ihnen abgestossen und könne kein Vertrauen mehr zu Männern haben. Unter diesen Umständen erscheine eine Genugtuung von Fr. 55'000.-- für die zahlreichen erlittenen Verbrechen als angemessen. Die Genugtuung sei ab dem 1. April 2008 mit 5% zu verzinsen (Urk. 54 S. 30; Urk. 55).

E. 6.3.3

Der Verteidiger des Angeklagte führte anlässlich der Berufungsverhandlung aus, dass aufgrund des Freispruchs wegen Vergewaltigung die von der Vo- rinstanz zugesprochene Genugtuung auf Fr. 7'500.-- zu reduzieren sei (Urk. 128 S. 33).

E. 6.3.4

In Bezug auf die Geschädigte A._____ ist der Angeklagte sowohl wegen qualifizierten Menschenhandels und Förderung der Prostitution schuldig zu sprechen. Betreffend die Festlegung der Basisgenugtuung ist auf die vorstehen- den Ausführungen zu verweisen (Ziff. 6.2.3.). Aufgrund der engen und zeitlichen Konnexität des Menschenhandels und der Förderung der Prostitution ist es vor- liegend angemessen, für die beiden Delikte zusammen eine Basisgenugtuung von Fr. 30'000.-- festzulegen.

- 93 - Das Ausmass des Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte bestimmt schlussendlich die im konkreten Fall zuzusprechende Genugtuungssumme. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte und der daraus folgenden psychischen und psychosomatischen Leiden der Geschädigten A. _____ ergeben sich aus dem Bericht des FIZ. In Bezug auf das Vorgehen und das Verschulden des Angeklagten ist auf die Ausführungen zur Strafzumessung (Ziff. 4.4.1. und 4.5.1.) zu verweisen. Faktoren, welche eine Reduktion der Genugtuung erfordern würden, liegen keine vor. Es erscheint daher angemessen, den Angeklagten zu verpflichten, der Geschädigten eine Genugtuung von Fr. 30'000.- zuzüglich 5% Zins seit 1. Juni 2008 zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen.

E. 7

Der Angeklagte wird gemäss seiner Anerkennung verpflichtet, der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich Schadenersatz von Fr. 435.- zu bezahlen.

E. 7.1

Vorinstanz Aufgrund der - gegenüber dem vorinstanzlichen Urteil - zusätzlichen Schuldsprüche betreffend die Geschädigte B. _____ rechtfertigt es sich, dem Angeklagten die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens, inklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung, zu $\frac{3}{4}$ aufzuerlegen und zu $\frac{1}{4}$ auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Geschädigten B. _____ (RA in Dr. iur. Y. _____) sind dem Angeklagten vollumfänglich aufzuerlegen. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Geschädigten A. _____ (RA lic. iur. X. _____) sind dem Angeklagten zu ■ aufzuerlegen und zu ■ auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 7.2

Berufungsverfahren Aufgrund des Ausgangs des Berufungsverfahrens sind die Kosten des Berufungsverfahrens, inklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung, dem Angeklagten zu $\frac{3}{4}$ aufzuerlegen und zu $\frac{1}{4}$ auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Geschädigten B. _____ (RA in Dr. iur. Y. _____) sind dem Angeklagten vollumfänglich aufzuerlegen. Die Kosten der un-

- 94 - entgeltlichen Vertretung der Geschädigten A. _____ (RA lic. iur. X. _____) sind dem Angeklagten zu ■ aufzuerlegen und zu ■ auf die Gerichtskasse zu nehmen. Das Gericht beschliesst: 1. Auf die Anklage betreffend gewerbsmässigen Menschenhandel im Sinne von Art. 182 Abs. 2 StGB wird nicht eingetreten. 2. Es wird festgestellt, dass der Beschluss und das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 25. November 2010 wie folgt in Rechtskraft erwachsen sind: "Das Gericht beschliesst: 1. Auf die Anklage betreffend sexuelle Nötigung [zum Nachteil der Geschädigten B. _____] in D. _____ wird nicht eingetreten. 2. (...) 3. (...) Das Gericht erkennt: 1. Der Angeklagte C. _____ ist schuldig – des Menschenhandels im Sinne von Art. 182 Abs. 1 StGB [zum Nachteil der Geschädigten A. _____]; – der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 3 und 4 StGB [recte: ohne Abs. 4] [zum Nachteil der Geschädigten A. _____]; – der Widerhandlung gegen Art. 116 Abs. 1 lit. a und b und Abs. 3 lit. a AuG und Art. 117 Abs. 1 AuG [betr. die Geschädigte A. _____] sowie – der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB.

- 95 - 2. Der Angeklagte wird freigesprochen vom Vorwurf – (...); – (...); – (...); – (...); – der Widerhandlung gegen Art. 116 Abs. 1 lit. a und b und Abs. 3 lit. a AuG und Art. 117 Abs. 1 AuG bezüglich B. _____ sowie – der bandenmässigen Förderung des rechtswidrigen

Aufenthalts im Sinne von Art. 116 Abs. 3 lit. b AuG. 3. (...) 4. (...) 5. Auf das Schadenersatzbegehren der Geschädigten B._____ wird nicht eingetreten. 6. Die Geschädigte A._____ wird mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses verwiesen.

E. 8

Es wird festgestellt, dass der Angeklagte gegenüber der Geschädigten A._____ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches wird die Geschädigte auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses verwiesen.

E. 9

(...)

E. 10

(...)

E. 11

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

- 96 - Fr. 5'000.-- ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. Kosten der Kantonspolizei Fr. 48.-- Kanzleikosten Untersuchung Fr. 54'153.85 Auslagen Untersuchung Fr. amtliche Verteidigung Untersuchung Fr. 58'325.10 amtliche Verteidigung Fr. unentgeltliche Gesch.vertr. RA X._____ (ausstehend) Fr. 3'729.30 unentgeltliche Gesch.vertr. RAin Y._____ Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 12

(...)

E. 13

(...)

E. 14

(...)

E. 15

(...) 3. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv sowie in vollständiger Ausfertigung gemäss nachfolgendem Urteil. 4. Rechtsmittel: Gegen Ziffer 1 dieses Entscheides kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 97 - Das Gericht erkennt: 1. Der Angeklagte C._____ ist zudem schuldig: – des Menschenhandels im Sinne von Art. 182 Abs. 1 StGB [zum Nachteil der Geschädigten B._____]; – der mehrfachen sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB [zum Nachteil der Geschädigten B._____] sowie – der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 3 StGB [zum Nachteil der Geschädigten B._____]. 2. Der Angeklagte wird

freigesprochen von folgenden Vorwürfen: – der mehrfachen Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB [zum Nachteil der Geschädigten A. _____]; – der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 4 StGB [zum Nachteil von A. _____]. 3. Der Angeklagte wird bestraft mit 4 Jahren Freiheitsstrafe, wovon 854 Tage durch Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft (bis 20. Dezember 2010) erstanden sind, sowie mit einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 30.--. 4. Der Vollzug der Freiheits- und Geldstrafe wird nicht aufgeschoben. 5. Die Vorinstanz wird aufgefordert, das offensichtliche Versehen betreffend Regelung der von der Geschädigten A. _____ geltend gemachten Schadensersatzforderung (Widerspruch zwischen Dispositivziffer 6. und 8.) zu korrigieren. 6. Der Angeklagte wird verpflichtet, der Geschädigten B. _____ Fr. 22'000.00 zuzüglich 5 % Zins seit 8. Januar 2008 als Genugtuung zu bezahlen.

- 98 - 7. Der Angeklagte wird verpflichtet, der Geschädigten A. _____ Fr. 30'000.00 zuzüglich 5 % Zins seit 1. April 2008 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. 8. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens, inklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Angeklagten zu 3/4 auferlegt und zu 1/4 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Geschädigten B. _____ (RA in Dr. iur. Y. _____) werden dem Angeklagten vollumfänglich auferlegt. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Geschädigten A. _____ (RA lic. iur. X. _____) werden dem Angeklagten zu 2/3 auferlegt und zu 1/3 auf die Gerichtskasse genommen. 9. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. amtliche Verteidigung (RA Dr. Z. _____) Fr. unentgeltliche Vertretung (RA Dr. Y. _____) Fr. unentgeltliche Vertretung (RA lic. iur. X. _____) 10. Die Kosten des Berufungsverfahrens, inklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden zu 3/4 dem Angeklagten auferlegt und zu 1/4 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Geschädigten B. _____ (RA in Dr. iur. Y. _____) werden dem Angeklagten vollumfänglich auferlegt. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Geschädigten A. _____ (RA lic. iur. X. _____) werden zu 1/3 dem Angeklagten auferlegt und zu 2/3 auf die Gerichtskasse genommen. 11. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (übergeben)

- 99 - – Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ im Doppel für sich und die Geschädigte A. _____ (versandt, vorab per Fax) – Rechtsanwältin lic. iur. Y. _____ im Doppel für sich und die Geschädigte B. _____ (versandt, vorab per Fax) in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten – die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich – Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ im Doppel für sich und die Geschädigte A. _____ – Rechtsanwältin lic. iur. Y. _____ im Doppel für sich und die Geschädigte B. _____ – das Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei – das Bundesamt für Migration sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – das Migrationsamt des Kantons Zürich – das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A. 12. Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, be-

gründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichts- gesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 100 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes.

_____ OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH I.
Strafkammer Der Vorsitzende: Die juristische Sekretärin: Oberrichter lic. iur. P. Marti lic. iur. N. Burri

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.